



Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop

In diesem Amtsblatt erscheinen gemäß § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Finnentrop, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

Jahrgang 28	Datum 26.01.2024	Nummer 1
-----------------------	----------------------------	--------------------

1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Finnentrop für das Haushaltsjahr 2024



GEMEINDE FINNENTROP

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Finnentrop für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Finnentrop mit Beschluss vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlung und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.777.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.414.700 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.503.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.263.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.113.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.426.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.234.000 EUR
Dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	780.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von **4.000.000 EUR** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.637.200 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	259 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	514 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	442 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO wird auf 10.000 Euro festgelegt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als unter staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2023 angezeigt worden. Die Anzeigefrist nach § 80 Abs. 5 GO NRW wurde mit Verfügung auf den 10.01.2024 verkürzt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW vom 29.01.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme während der Dienststunden

Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag – Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 312, 57413 Finnentrop, öffentlich aus und ist unter www.finnentrop.info im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Finnentrop, 22.01.2024

Der Bürgermeister

Henkel